

## PFLICHTANGABEN AUF LEBENSMITTELN

### Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 40 vom 30. Januar 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Lebensmittelkennzeichnung für Verbraucher (s. [CEP-Analyse](#))

### Position des Rates – Politische Einigung vom 6. Dezember 2010

(Dokument veröffentlicht am 17.12.2010)

#### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

##### ► Allgemeines

Die Mitgliedstaaten erzielen auf Grundlage eines von der belgischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Kompromissvorschlages eine politische Einigung.

##### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

###### – Pflichtangaben

- Der Rat verständigt sich darauf, Wein, Met, Bier, Spirituosen sowie Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2% (nicht jedoch Alkopops) von der Pflicht auszunehmen,
- eine Liste der Zutaten und
- eine Nährwerttabelle auf der Verpackung anzugeben (KOM: Wein, Bier und Spirituosen werden lediglich von der Pflicht ausgenommen, eine Nährwerttabelle anzugeben; Art. 17 Abs. 4).
- Enthält ein Produkt Nanomaterial, muss in der Liste der Zutaten durch das Wort „Nano“ hingewiesen werden (KOM:–; Art. 19 Abs. 2a).
- Nur die Nährwertangaben (KOM: Bezeichnung des Lebensmittels, Nettofüllmenge, Alkoholgehalt von Getränken ab 1,2%) müssen im selben Blickfeld auf der Verpackung erscheinen Art. 34 Abs. 1).
- Die Schriftgröße (bezogen auf den kleinen Buchstaben „x“) für auf der Verpackung angegebene Lebensmittelinformationen muss betragen:
  - mindestens 1,2 mm, wenn die größte Oberfläche der Verpackung mindestens 60 cm<sup>2</sup> umfasst (KOM: Schriftgröße mindestens 3 mm, wenn die größte Fläche der Verpackung mindestens 10 cm<sup>2</sup> umfasst; Art. 14 Abs. 1) oder
  - mindestens 0,9 mm, wenn die größte Oberfläche der Verpackung weniger als 60 cm<sup>2</sup> umfasst (KOM:–; Art. 14 Abs. 1a).

###### – Möglichkeit zur Veränderung der Pflichtangaben

Die Mitgliedstaaten lehnen es ab, dass die Kommission sämtliche Pflichtangaben durch das Regelungsverfahren mit Kontrolle ändern kann (Art. 9 Abs. 3). Änderungen, die über die Art der Darstellung hinausgehen, sollen Gegenstand des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens sein.

###### – Pflicht zu detaillierten Nährwertangaben

- Energiewert und Nährstoffmengen müssen in einer Nährwerttabelle bezogen auf 100 g oder 100 ml angegeben werden (KOM: Angabe je 100 g oder 100 ml oder pro Portion; Art. 31 Abs. 1).
- Die Nährwerttabelle muss zudem die im Lebensmittel enthaltene Eiweißmenge angeben (KOM: freiwillige Angabe; Art. 29 Abs. 1 lit. b).
- Außer für Vitamine und Mineralstoffen sollen Nährwertangaben in Prozent des empfohlenen Tagesbedarfs freiwillig (KOM: für alle verpflichtend) sein (Art. 31 Abs. 3).

###### – Herkunftsangaben

- Angaben zum Herkunftsort oder Ursprungsland sollen verpflichtend (KOM: freiwillig) sein, wenn
  - ohne diese Angabe ein Irrtum über den eigentlichen Herkunftsort oder das eigentliche Herkunftsland möglich wäre (Art. 25a, Abs. 1a, lit. a) oder
  - es sich um Schweine-, Schaf- oder Hausgeflügelfleisch handelt (Art. 25a, Abs. 1a, lit. b).
- Die Kommission soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vorlegen, in dem die Regelungen zu Herkunftsangaben beurteilt werden (KOM: –; Art. 25a, Abs. 3).
- Die Kommission soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen weiteren Bericht vorlegen, in dem eine Ausdehnung der Regelung zu Herkunftsangaben insbesondere auf weitere Arten von Fleisch, Milch und Milchprodukte sowie unverarbeitete Lebensmittel geprüft wird (KOM: –; Art. 25a, Abs. 4).

##### ► Politischer Kontext

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Ziel ist eine Einigung in zweiter Lesung.